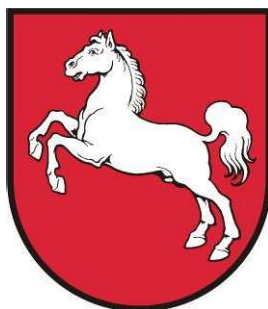


– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Springe

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 4/22

26.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Montag, 24. November 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zum Oberntor 2, 31832 Springe, Saal/Raum 17, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Springe Blatt 6245 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Springe	17	1187/16	Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Göbel-Straße 28, 31832 Springe	675
2	Springe	17	16/1	Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Göbel-Straße 28	19

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.05.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 307.740,00 € (lfd. Nr. 1) und 2.260,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 310.000,00 €

Objektbeschreibung:

Dreifamilienhaus, dreigeschossig, Keller, Bj. unbekannt schätzungsweise um 1900.
Wohnflächen: EG 116 m², OG 66 m², DG 50 m²

Dokument unterschrieben
von: Liebner, Petra
am: 27.03.2025 09:34



Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-springe.niedersachsen.de

Schweizer
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Springe, 27.03.2025

Liebner, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle